

An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Übermittelt 3-seitig per E-Mail an:
v@bka.gv.at

Wien, am 23. Juni 2017

Betreff: GZ BKA-810.026/0019-V/3/2017

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesverfassungsgesetz geändert, das Datenschutzgesetz erlassen und das Datenschutzgesetz 2000 aufgehoben wird (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018)

Die Land&Forst Betriebe Österreich bedanken sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und erlauben sich zum oben genannten Entwurf folgenden Anmerkungen.

Allgemeines:

Die zunehmende Digitalisierung führt dazu, dass immer mehr Daten und Informationen zu Grundstücken, deren Bewuchs und Beschaffenheit, Pflanzen und Tieren vorliegen und diese sehr oft auch von anderen Personen/Stellen als dem jeweiligen Grundeigentümer erhoben, gehalten und verwendet werden. Was auf den ersten Blick als schlichte Natur(raum)daten erscheinen könnte, sind jedoch in Wirklichkeit höchst sensible betriebs- und personenbezogene Daten des Grundeigentümers.

Bei der Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben sind daher diese sowohl personen- als auch betriebsbezogenen Daten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft jedenfalls zu schützen.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zu § 10 Aufgaben der Datenschutzbehörde

Wir regen an, dass die Datenschutzbehörde nicht nur die in § 10 Abs 1 des Entwurfs normierten Stellen berät, sondern dass sie auch gegenüber den anderen der DSGVO unterliegenden natürlichen und juristischen Personen eine gewisse Manuduktions- und Beratungspflicht hat.

Insbesondere vor dem Hintergrund der sowohl in der öffentlichen Diskussion als auch im vorliegenden Entwurf genannten Strafdrohungen in Millionenhöhe und dem Umstand, dass viele Bestimmungen der DSGVO unklar und interpretationsbedürftig sind, wird es wohl selbst bei aller Sorgfalt die Bestimmungen einhalten zu wollen, zu problematischen Fällen kommen. Für eine effektive, zeitnahe und praktikable Umsetzung der Datenschutzbestimmungen wäre daher auch eine entsprechende Informationsoffensive, insbesondere für Klein- und Mittelunternehmen, geboten („Beraten statt strafen“).

Zu § 30 Zulässigkeit der Bildaufnahme

Das in § 30 Abs 3 Z 2 definierte Kriterium, wonach eine Bildaufnahme insbesondere dann zulässig ist, wenn sie für den vorbeugenden Schutz von Personen oder Sachen an öffentlich zugänglichen Orten, die dem Hausrecht des Verantwortlichen unterliegen, aufgrund bereits erfolgter Rechtsverletzungen oder eines in der Natur des Ortes liegenden besonderen Gefährdungspotenzials erforderlich ist und kein gelinderes geeignetes Mittel zur Verfügung steht, erscheint als zu eng gefasst.

Der Wald darf grundsätzlich gemäß § 33 ForstG von jedermann zu Erholungszwecken betreten werden. Diese Legalservitut schafft also zu Lasten des Grundeigentümers einen öffentlichen Zugang zu privaten Grundflächen. Ob auch Waldflächen vom „Hausrecht“ und der in diesem Zusammenhang normierten Ausnahme erfasst werden, bedarf einer Klarstellung bzw. Änderung der vorgeschlagenen Formulierung. Es muss gesetzlich eindeutig gewährleistet sein, dass den Waldeigentümern aus dem Zwangsrecht des § 33 ForstG keine Nachteile hinsichtlich des Schutzes und der Überwachung seines Eigentums (Forststraßen, Holzlagerplätze, Gebäude, Wildbeobachtung etc. im Wald) erwachsen.

Weiters muss gesetzlich gewährleistet sein, dass der Grundeigentümer seine land- und forstwirtschaftlichen Flächen und die daraus gewonnenen oder darauf bezogenen Daten ermitteln, halten und verwenden darf, selbst wenn beispielsweise im Rahmen eines Drohneneinsatzes (Smart Farming) auf seinen privaten Grundflächen nicht hundertprozentig ausgeschlossen werden kann, dass Daten Dritter zufällig miterfasst werden - zB von Personen, die diese Flächen legal (§ 33 Abs 1) oder illegal betreten und sich dort aufhalten.

Wir regen daher eine entsprechende Ausnahmeregelung für land- und forstwirtschaftliche Flächen bzw. land- und forstwirtschaftliche Zwecke an. Diese soll auch die Datenschutz-Folgeabschätzung gemäß § 52 und § 35 Abs 1, 2, 7 und 11 DSGVO umfassen.

Wir weisen weiters daraufhin, dass insbesondere im Bereich der privaten Nutzung von Drohnen der Datenschutz nur Teil eines größeren Konzepts zur Drohnenregulierung sein kann.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrats übermittelt, dies elektronisch an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Mit freundlichen Grüßen



DI Bernhard Budil
Generalsekretär